

Sitzung vom 23. März 2022

**468. Motion (Quereinsteigende zum Lehrberuf entlasten
und unterstützen)**

Die Kantonsrätinnen Monika Wicki, Zürich, Carmen Marty Fässler, Adliswil, und Sarah Akanji, Winterthur, haben am 31. Januar 2022 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Grundlagen zu schaffen, um Menschen, welche Lehrpersonen-Ausbildung für Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen absolvieren, finanziell zu unterstützen.

In der Schweiz herrscht schon seit Jahren akuter Lehrpersonenmangel. Insbesondere in Bezug auf den Zyklus 1, auf Klassenlehrpersonen und heilpädagogische Fachpersonen ist es schwer, Stellen mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen zu besetzen. Der Lehrpersonenmangel in der Schweiz ist unter anderem auf viele Pensionierungen zurückzuführen. Für die frei werdenden Stellen gibt es jedoch trotz steigenden Ausbildungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen zu wenig Bewerberinnen und Bewerber. Denn die Zahl der Kinder nimmt parallel zum generellen Wachstum der Bevölkerung zu.

Die Quereinstieg-Studiengänge sind eine wesentliche Stütze zur Deckung des Mehrbedarfs an Lehrpersonen. Es gibt zahlreiche Menschen, die für den Lehrberuf geeignet und an der entsprechenden Ausbildung interessiert sind. Da sie meist in einer Lebensphase sind, in welcher ein voller Lohn- bzw. Erwerbsausfall über mehrere Jahre nicht möglich ist und sie zudem altersmässig nicht mehr stipendiatsberechtig sind, wird der Regierungsrat dazu aufgefordert, eine Lösung zu präsentieren, die Studierende im Quest-Ausbildungsgang, insbesondere im ersten Studienjahr, finanziell unterstützt.

Für die Förderung von Gymnasiallehrpersonen mit Informatikkenntnissen hat der Regierungsrat 2019 (RRB 1134) schnell und unkompliziert eine Lösung gefunden. Personen mit Master in Informatik ohne Lehrdiplom für Maturitätsschulen können das Lehrdiplom für Informatikunterricht an Mittelschulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten absolvieren, dafür werden sie um 50% von ihrer Lehrtätigkeit, im Umfang von höchstens 11,5 Jahreslektionen, entlastet. Eine ähnliche Lösung für Personen, welche eine Quest-Ausbildung machen möchten, wäre denkbar.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Monika Wicki, Zürich, Carmen Marty Fässler, Adliswil, und Sarah Akanji, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen einig, dass die Quereinstieg-Studiengänge in den letzten Jahren eine wesentliche Stütze zur Deckung des Mehrbedarfs an Lehrpersonen bildeten und dies auch künftig tun werden. Die Ausbildung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in den Lehrberuf (Quest-Lehrpersonen) für die Volksschule gliedert sich in zwei Teile. Die Ausbildung zur Volksschullehrperson entspricht einem Bachelorstudiengang von 180 ECTS-Punkten (Kindergarten und Primarschule) bzw. einem Masterstudiengang von 270 ECTS-Punkten (Sekundarschule). Als Vorleistung werden den Quereinstieg-Studierenden dabei rund 60 ECTS-Punkte anerkannt.

Ein wesentlicher Unterschied zur Ausbildung der in der Motion erwähnten Gymnasiallehrpersonen mit Informatikkenntnissen ist, dass es sich bei der Ausbildung zur Volksschullehrperson nicht um ein sogenanntes Monostudium handelt. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger werden mehrheitlich nicht nur als Fachlehrpersonen, sondern als Lehrpersonen für sämtliche Fachbereiche der entsprechenden Schulstufe ausgebildet.

Die erste Phase der Ausbildung von Quest-Lehrpersonen bildet das berufsvorbereitende Studium. In dieser Zeit sind neben dem Studium an der Pädagogischen Hochschule auch mehrwöchige Praktika an der Volksschule zu absolvieren. Zudem findet in diesem Zeitraum auch die Eignungsabklärung statt. Für gewisse Schulstufen wird dieser erste Teil auch als Teilzeit-Studiengang angeboten, sodass die Studierenden weiterhin in ihrem angestammten Beruf tätig sein können. Eine Unterrichtstätigkeit vor der Eignungsabklärung ist nicht vorgesehen. Aufgrund des Studienaufbaus und der mehrwöchigen Praktika wäre ein Einsatz zudem nicht realistisch.

Im zweiten Teil des Studiums, der berufsintegrierten Phase, übernehmen die Studierenden an der Volksschule eine Feststelle als Lehrperson im Umfang von 35% bis 60% und besuchen daneben das Teilzeitstudium an der Pädagogischen Hochschule. Da eine Anstellung als Volksschullehrperson in der berufsintegrierten Studienphase zwingend ist, muss das Ausbildungsmodell nicht nur für die Studierenden, sondern auch für die Gemeinden attraktiv sein.

Anstellungsbehörde der Lehrpersonen ist die Gemeinde (§ 7 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz vom 19. Mai 1999 [LPG, LS 412.31]). Der Kanton nimmt dielohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen vor (§ 14 Abs. 1 LPG) und richtet die Löhne aus (§ 15 Abs. 2 LPG). Er übernimmt insgesamt 20% der Löhne der Lehrpersonen (§ 61 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [LS 412.100]). Die übrigen Lohnkosten im Umfang von 80% tragen die Gemeinden.

In der Vergangenheit konnte teilweise nur mit vermittelnder Unterstützung des Volksschulamtes die notwendige Anstellung für Studierende gefunden werden. Müssten die Studierenden im Rahmen ihrer Anstellung vollumfänglich bezahlt beurlaubt werden, kämen auf die Gemeinden neben dem bisherigen Lohnanteil von 80% zusätzliche Kosten zu. Dies würde die Anstellung der Studierenden und somit die erfolgreiche Ausbildung gefährden.

Schliesslich weist die stetige Zunahme der Anzahl Quereinstieg-Studierender darauf hin, dass die Studiengänge attraktiv sind.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 28/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatschreiber:
Peter Hösli